

Entspricht der Wechsele von der Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **172 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entspricht der Wechsel von der Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung?

Der Projektleiter der Studie «Sicherheit 2005», Prof. Karl Haltiner, stellt fest, dass «das Konzept der Armee XXI im Wesentlichen einen Wandel von der Landesverteidigungs- zur multifunktionalen Dienstleistungsarmee beinhaltet.» (ASMZ 11/ 2005, Seite 23)

In Art. 58 der Bundesverfassung steht: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.»

Der Dienstleistungsauftrag ist also dem Verteidigungsauftrag nachgeordnet. Es stellt sich demnach die Frage, wie weit die Verlagerung im Aufgabenspektrum der Armee von der Verteidigung zur Dienstleistung gehen darf, ohne den Wortlaut der Verfassung zu missachten.

Stellungnahmen zu diesen Fragen erwarten wir bis zum 20. Januar an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 3/2006. Fe

In der nächsten Nummer:
«Sollen sich die Auslandseinsätze von Schweizer Truppen auf den Schutz humanitärer Hilfsaktionen beschränken?»

Muss sich eine Armee für den schlimmsten oder lediglich für den wahrscheinlichen Fall vorbereiten?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 11)

Es liegt auf der Hand, dass die militärischen Aspekte dieses Problems in einen weiter gefassten strategischen Rahmen hineingehören. Die nachstehenden Stellungnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf den militärischen Bereich, was auch dem Sinn unserer Fragestellung entspricht.

Es wird geltend gemacht, die Gefahr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz sei auf weite Sicht ausgesprochen unwahrscheinlich. Begründet wird diese Annahme mit der Einschätzung, dass unsere Nachbarstaaten wohl auch in naher Zukunft nicht die Absicht hätten, gegen die Schweiz Krieg zu führen.

Diese Einschätzung übersieht, dass sie völlig abhängig ist vom politischen Willen unserer direkten und indirekten Nachbarstaaten. Sie orientiert sich folglich nicht an deren militärischen Möglichkeiten, sondern basiert auf einer politischen Einschätzung. Dieser Parameter für die Beurteilung eines möglichen militärischen Angriffs scheint mir jedoch äusserst vage, denn nichts ändert sich so schnell wie politische Meinungen und Ansichten, insbesondere, wenn Vorurteile, Missgunst und Ängste die politische Diskussion beherrschen. Davor sind letztlich auch unsere Nachbarstaaten nicht gefeit. Im Lichte einer militärischen Lagebeurteilung ist es daher meines Erachtens verantwortungsvoller, sich an der militärischen Potenz unserer Nachbarstaaten zu orientieren. So gesehen sind diese sehr wohl noch in der Lage, einen militärischen Angriff auszuführen. Damit ein solches Unterfangen von vornherein nicht von Erfolg gekrönt und daher im besten Falle auch davon abgesehen wird, dafür hat letztlich eine auch für diesen schlimmsten Fall vorbereitete und ausgerüstete Schweizer Armee zu sorgen – ohne Wenn und Aber.

Reto P. Knecht, Oblt, Füs Of, aD, 4573 Lohn-Ammannsegg

unklaren und oft konfusen Bedrohungslage. Um Klarheit zu gewinnen, sind beispielsweise die folgenden Schritte zweckmässig:

1. *Bedrohungskatalog erstellen.* Wenn das zu schützende Gut und die Schutzintensität bekannt sind, wird auf Grund von Erfahrung und viel Vorstellungsvermögen eine Liste aller Bedrohungen erstellt. In dieser Phase sind auch «Verrücktheiten» gestattet wie z. B. ein Grossangriff von australischen Ureinwohnern mit Bumerangs*.

2. *Bedrohungshierarchie erstellen.* Nach der freien Ideensuche kommt ein Stück Knochenarbeit: Jede Bedrohung ist nach drei Kriterien zu beurteilen: Erstens Gefährlichkeit (zu erwartender Schaden für Menschen, Sachgüter, Rechtsgüter). Zweitens Wahrscheinlichkeit (hoch, mittel, klein). Drittens Aktualität (Eintreffen kurz-, mittel-, langfristig). Wird jedes Kriterium benotet, lässt sich eine Hierarchie der Bedrohung erstellen.

3. *Zu bekämpfende Bedrohungen auswählen.* Wahrscheinlich steht der erwähnte Angriff mit Bumerangs so tief in der Hierarchie, dass man ihn wohl ausklammert. Das Gleiche tut man mit Bedrohungen, die nicht zum Aufgabenbereich der Armee gehören oder die von ihrer Art her nicht bekämpft werden können.

4. *Abwehr vorbereiten.* Jetzt sind die relevanten Bedrohungen bekannt. Die Armee muss Antworten für eine Mehrzahl von Fällen ausarbeiten. Dazu braucht es geistige und physische Beweglichkeit – und zur Bekämpfung vielleicht eine neue Armee 2020.

Weitere Gedanken zum Thema finden sich in ASMZ 11/2005, Seite 20, «Bedrohungen beurteilen».

* Anmerkung zu «Angriff mit Bumerangs»: Bei der Ideensuche kann «höherer Blödsinn» als Denkanstoss oder Katalysator wirken.

Gottfried Weilenmann, 8708 Männedorf

Weder – noch, sondern ...

Unsere Armee soll sich weder auf den schlimmsten noch auf den wahrscheinlichsten Fall vorbereiten, sondern auf die wichtigsten Fälle aus einem umfassenden Bedrohungsmix.

Bequem war es damals, als man genau wusste, wer hinter dem Grenzgewässer lauerte. Man konnte in Reglementen und Behelfen seine Bewaffnung und Kampfverfahren nachlesen und sich auf diese Bedrohung einrichten. Unsere Armee hat das seinerzeit gekonnt getan. – Aber, die Ausrichtung auf einen Fall hat das freie Denken und Planen eingeengt. Die Überlegungen waren oft nur linear.

Heute ist die Armee in einer einzigartigen Lage: Sie hat keinen eindeutigen Feind, keine dominierende Bedrohung, also hat sie die Möglichkeit zu freiem Denken, zu Fantasie, Kreativität und geistiger Flexibilität. Das braucht sie in der heutigen vielseitigen,

Grundlagen zur Beurteilung

Die Schweiz will ein unabhängiges und der bewaffneten Neutralität verpflichtetes Land bleiben. Sie will ihre völlige Handlungsfreiheit und ihr Staatsprinzip (direkte Demokratie) beibehalten.

Wir verharren nicht in Denkmustern des Kalten Krieges und haben die Kampfhandlungen in Afghanistan und im Irak genau verfolgt. (NZZ 5./6. November)

Wir sind uns aber bewusst, dass es aus einer simplen Bewachungsaufgabe zu grösseren Kampfhandlungen kommen kann.